



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 07.01.2022	Ausgabe: 1/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147) Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	5
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	7
23.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	9

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147)

### Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau

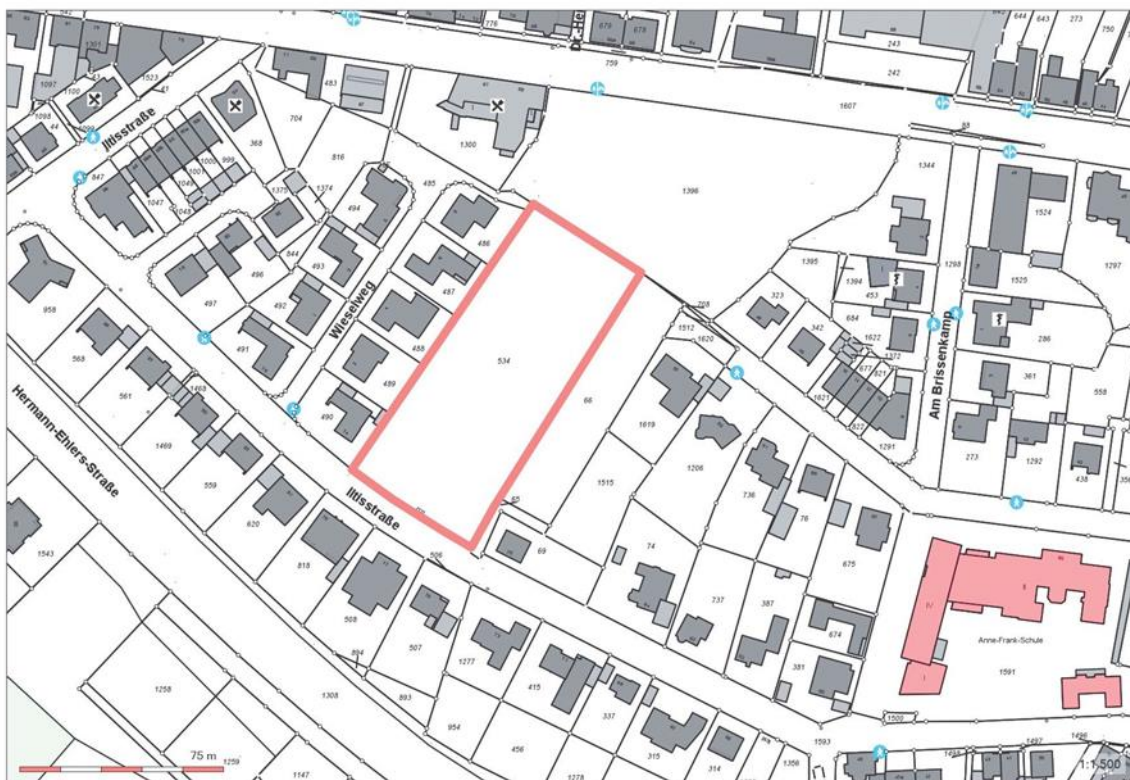
#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Iltisstraße und umfasst das Grundstück einer ehemaligen Sporthalle.

Der Umgriff umfasst das Flurstück 534 der Flur 41 in der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 196 "Nördlich der Iltisstraße", Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

**Gronau (Westf.), 21.12.2021**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

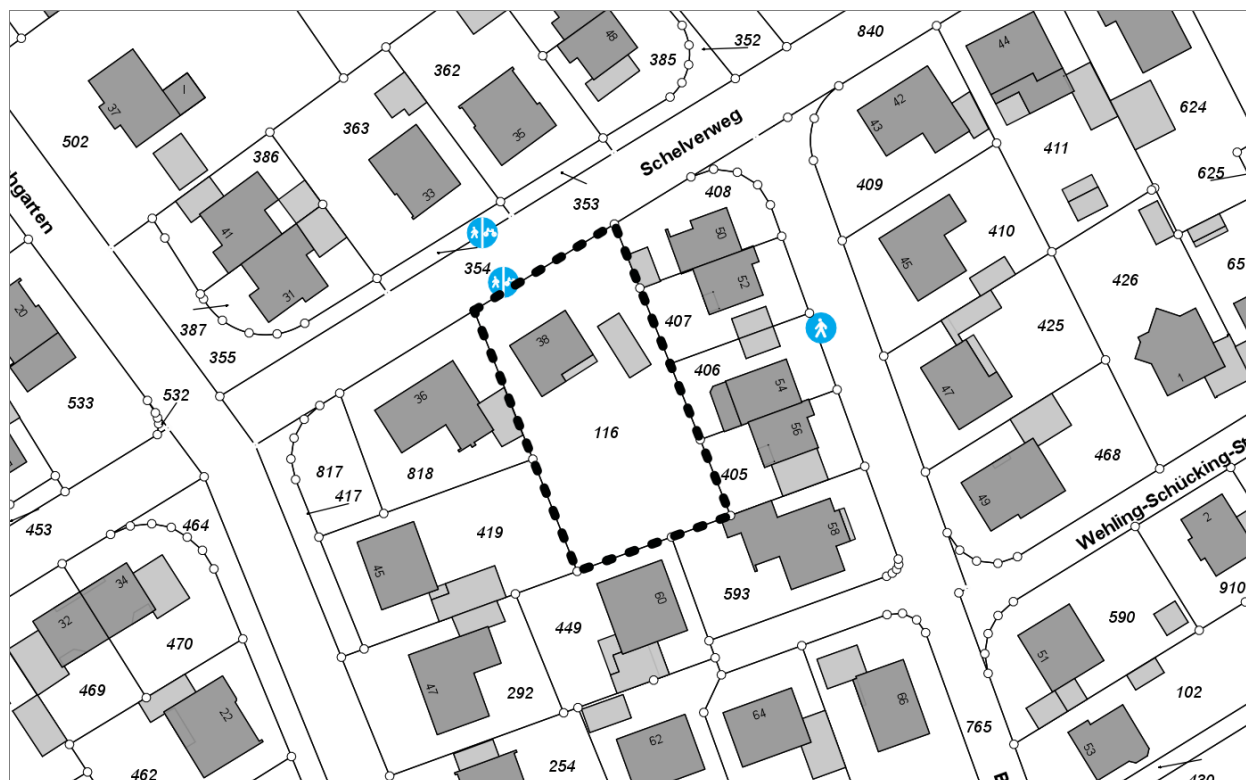
### Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) geändert. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 116 in der Flur 29.



Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 207 „Nieland“  
(ohne Maßstab)

Ziel der Änderung ist die innerstädtische Nachverdichtung durch die Ermöglichung einer Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich.

#### 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 17.01. bis zum 31.01.2022 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 21. Dezember 2021**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

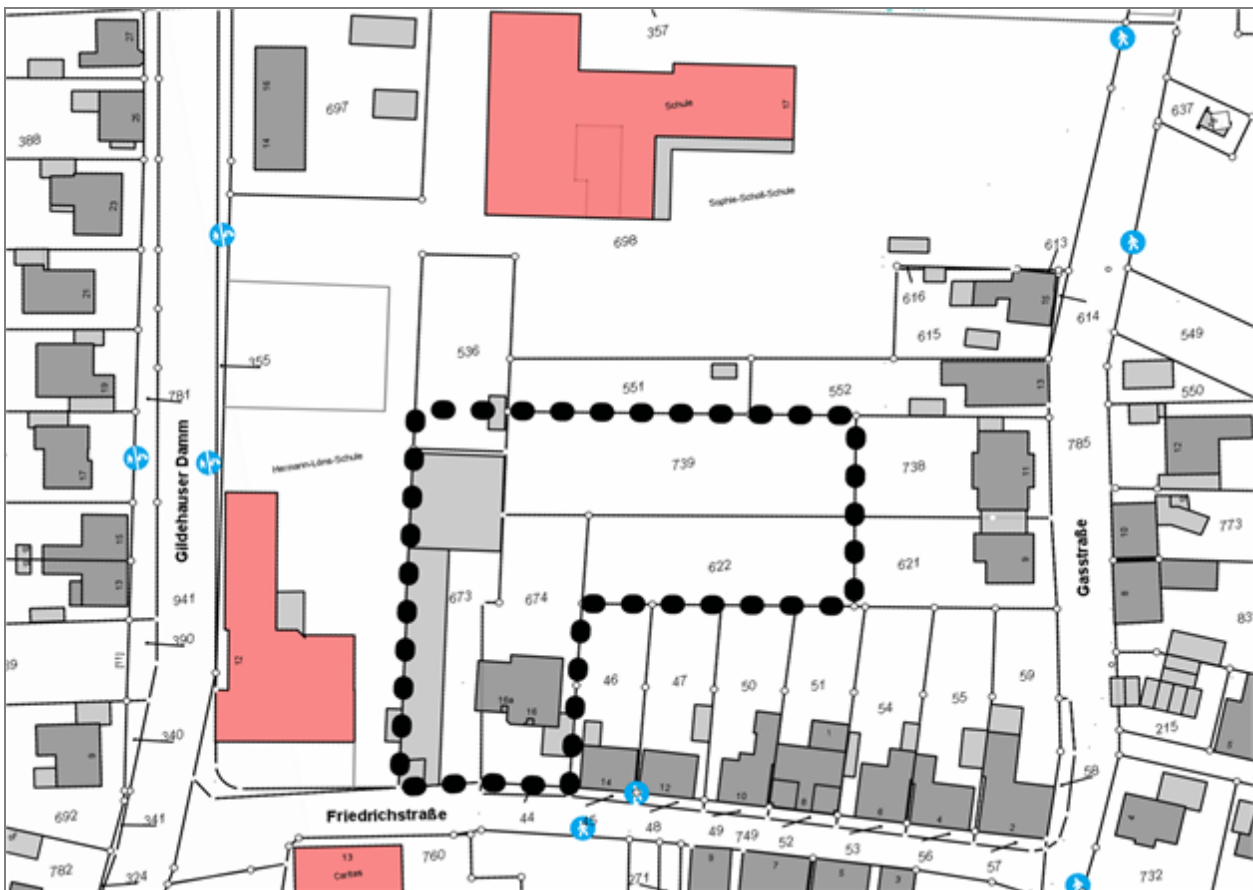
### Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

#### Geltungsbereich

Für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“ aufgestellt:

Das Plangebiet liegt nördlich der Friedrichstraße und umfasst die Flurstücke 622, 673, 674, 739, sowie tlw. 536 in der Flur 28 in der Gemarkung Epe.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“)

Ziel der Bauleitplanung ist eine innerstädtische Nachverdichtung.

## **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253 für den Bereich „Nördlich der Friedrichstraße“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des oben genannten Bauleitplans nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 17.01. bis zum 18.02.2022 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

**Gronau (Westf.), 21.12.2021**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Johannes Günter Kendzierski verstarb am 04.12.2021. Wenn ein Ratsmitglied stirbt, so wird gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Verstorbene bei der Wahl angetreten ist. Herr Kendzierski ist bei der Kommunalwahl 2020 für die CDU angetreten, sodass die Reserveliste der CDU maßgeblich ist. In der gültigen Reserveliste der CDU ist Herr Christian Holtkamp als Ersatzbewerber für Herrn Kendzierski für den Wahlbezirk 19 benannt worden. Da Herr Kendzierski diesen Wahlbezirk 19 gewonnen und somit ein Direktmandat erworben hatte, habe ich aufgrund § 45 Abs. 1 und 2 des KWahlG festgestellt, dass laut Reserveliste der CDU

**Herr Christian Holtkamp,**  
**geb. 1981,**  
**48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Dieser Feststellung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vom Ersatzbewerber widersprochen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 23.12.2021  
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister